

## Nebengebührenzulage zur Pension für pragmatische Lehrer (2022)

Nach dem Nebengebührenzulagengesetz vom 1. Jänner 1972 begründet die Vergütung für Mehrdienstleistungen nach § 61 Gehaltsgesetz, Klassenvorstand gemäß § 61c und Kustodiate gemäß § 61e den Anspruch auf eine Nebengebührenzulage (=NGZ) zum Ruhegenuss.

1. Berechnung:

Die erworbenen Nebengebühren (Mehrdienstleistungsvergütungen) werden in Nebengebührenwerte (=NGW) umgerechnet und gespeichert. Die NGW sind auf dem Gehaltszettel ausgewiesen.

2. Der Umrechnungsfaktor beträgt: 1 % des Referenzbetrages gemäß GehG § 3 Abs. 4 (= 105,06 % der Stufe 8 des Gehaltsschemas Allg. Verwaltungsdienst A2 – er ändert sich mit jeder Gehaltsregulierung).

Faktoren der letzten Jahre:

2005	→	19,886
2015	→	24,32
2022	→	28,17

**Beispiel:** KV am 1.10.2015 = € 143;  $143 \div 24,32 = 5,879$  NGW pro Monat  
KV am 1.10.2022 = € 164,90;  $164,90 \div 28,17 = 5,854$  NGW pro Monat

3. Ermittlung der monatlichen Zulagen zur Pension:

Summe der NGW x Umrechnungsfaktor / Divisor

**Divisor:** für NGW vor 2000 ist der Divisor von **437,5** zu verwenden. Ab 2000 ist der Divisor 700 anzuwenden (lt. Pensionsgesetz § 61 bzw. §69).

**Beispiel:** NGW vor 2000 = 4.176,647, NGW bis 30.9.2022 = 16.431,435; höchster ruhegenussfähiger Monatsbezug = € 5052,6 (16+DAZ); Antritt Regelpensionsalter mit 1.10.2022

$4.176,647 \times 28,17 \div 437,5 = 268,93$ ;  $16.431,435 \times 28,17 \div 700 = 661,25$ ; Summe = **930,18** (= anfallende Nebengebührenzulage)

$5052,6 \times 20 \div 100 = 1010,52$  (= höchstmögliche Nebengebührenzulage)

4. Der Anfall der Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss ist der Tag der Pensionierung.
5. Die Nebengebührenzulage zum Ruhegenuss darf 20 % des höchsten ruhegenussfähigen Monatsbezuges nicht überschreiten (man darf im Ruhestand nicht mehr bekommen als im aktiven Dienst). Bei einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand kommt es auch zu einer Kürzung der Nebengebührenzulage.
6. Auch anspruchsberechtigte Hinterbliebene (Ehegatte, Halbwaise, Vollwaise) haben Anspruch auf Nebengebührenzulage.